

**9636/AB**  
**vom 21.04.2022 zu 9824/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.144.390

Wien, 21.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 9824/J der Abgeordneten Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter**  
**betreffend „Was kostet die Corona-Krise?“** wie folgt:

**Fragen 1 bis 5 und 17:**

- *Beschäftigt sich das Bundesministerium mit den Kosten der Corona-Krise?*
  - a) *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
  - b) *Welche Kosten werden in die Berechnung als Kosten der Corona-Krise eingerechnet?*
- *Wie hoch sind die aktuellen Kosten der Corona-Krise laut dem Bundesministerium?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Inserate in Zusammenhang mit Corona (z.B. für Hilfsmaßnahmen, für Impfungen, für Händewaschen, ... ) bis jetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Plakatserien in Zusammenhang mit Corona (z.B. für Hilfsmaßnahmen, für Impfungen, für Händewaschen, ... ) bis jetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für die Werbung im Radio und im Fernsehen in Zusammenhang mit Corona (z.B. für Hilfsmaßnahmen, für Impfungen, für Händewaschen, ... ) bis jetzt?*

- *Welche anderen Kosten (die noch nicht in der Frage 1 - 16 abgefragt wurden) sind in Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden?*

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beschäftigt sich im Rahmen seines Kompetenzbereichs mit den Kosten der Corona-Krise. Es handelt sich dabei um Kosten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Gemäß § 3 Abs. 5 COVID-FondsG berichtet mein Ministerium dem Nationalrat monatlich im Detail **über sämtliche Maßnahmen, die aus den finanziellen Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden**. Im Gesundheitsausschuss des Nationalrates werden diese Berichte regelmäßig behandelt. Diesbezüglich darf daher auf diese Berichte verwiesen werden.

Darüber hinaus sind in meinem Ministerium Kosten entstanden, die nicht im Bericht an den Nationalrat enthalten sind, da sie nicht aus dem **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** bedeckt werden, sondern im normalen Ressortvollzug bedeckt werden mussten.

- Das umfasst insbesondere Aufwendungen für **Arbeitsleihen**, da die erforderlichen Tätigkeiten im Ressort im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **nicht mit den dem BMSGPK zugeordneten Planstellen /VBÄ im Personalplan des Bundes erfüllt werden konnten und deshalb eine zusätzliche Personalbereitstellung erforderlich war**.

2020 1.588.812,83 €

2021 6.197.388,20 €

2022 54.368,32 € (Jänner und Februar)

Weitere Kosten im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie entstanden durch diverse Aufwendungen für

- **Hygieneschutzmaßnahmen** wie Trennwände, Absperrbänder, erhöhte Reinigungsfrequenzen an den Standorten, Ankauf von Schutzmasken sowie die COVID-Testungen und die Durchführungen von Covid-19-Impfungen für die Mitarbeiter:innen im Haus
- für **Investitionen im Bereich der IT zur Gewährleistung des Home-Office** für die Mitarbeiter:innen,
- sowie spezifische Beratungs- und Übersetzungsleistungen, Schulung und Weiterbildung für den Krisenstab etc. im Kontext der Pandemie.

Diese Kosten stellen sich wie folgt dar:

2020 2.477.933,84 €

2021 2.481.238,32 €

2022 91.283,79 € (Jänner und Februar)

**Sozialministeriumservice:** Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat in der Zeit vom März 2020 bis Februar 2022 für Corona-Schutzausrüstungen und Testungen Ausgaben in Höhe von 195.854,30 € getätigt.

In meinem Ministerium sind von Beginn der Corona-Pandemie bis zum Einlangen der Anfrage insgesamt 311.069,81 (netto/netto) € für **Inserate** in thematischem Zusammenhang mit Corona angefallen. Für „Plakatserien“ sowie „Werbung im Radio- und Fernsehen“ fielen im Zusammenhang mit Corona keine Kosten in meinem Ministerium an.

Im Folgenden werden exemplarisch die **nachstehenden Aufwendungen** – die teilweise bereits auch in den Berichten an den Nationalrat genannt wurden und **im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden** sind – näher ausgeführt:

### **Pflegebereich**

#### **Förderungen für Projekte der Pflegevorsorge nach § 33c Bundespflegegeldgesetz:**

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise kam es in sehr vielen der geförderten Projekte in den Jahren **2020 bis 2022** zu notwendigen **Anpassungen und Umstellungen** (z.B. konnten weniger Betroffene und ihre Angehörigen an persönlichen Treffen und Veranstaltungen bzw. auch Urlaubsaktionen teilnehmen; geplante Schulungen, Vernetzungstreffen oder Veranstaltungen sowohl für Mitarbeiter:innen von Pflegeeinrichtungen als auch für Betroffene und Angehörige mussten in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden, etc.).

#### **Zusätzlich sind im Rahmen von Förderungen pandemiebedingt folgende Kosten entstanden:**

#### **Förderungsnehmend: Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV)**

Der Berufsverband (ÖGKV) nimmt eine zentrale berufspolitische Rolle zwischen Pflegepraxis, Wissenschaft und Forschung ein. Der Einsatz für die Bedürfnisse der Berufsangehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe laut Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) in allen Settings ist eine der Hauptaufgaben des ÖGKV.

- **COVID-19-Impfkampagne für Pflegepersonen mit 70.000 Euro**

Die Impfkampagne (Awareness-Kampagne) unter dem Arbeitstitel „Gepflegt impfen. Geimpft pflegen.“ richtet sich an jene Pflegepersonen, die noch nicht geimpft, aber laut Expert:innen-Meinung noch überzeugbar sind.

- **Krisentelefon und klinisch-psychologische Beratung für Pflegepersonen mit 50.000 Euro**

Am Krisentelefon bieten Psychologinnen und Psychologen schnell, anonym und professionell Hilfe, um psychisch belastete Pflegepersonen zu entlasten und zu beraten.

In Folge der Pandemie wurde im **§ 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz** insbesondere festgelegt, dass im Falle einer Pandemie den Ländern nach Maßgabe der aus dem Krisenfonds zur Verfügung stehenden Mitteln als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen, Clearingstellen sowie außerordentliche Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann. Die Vergabe des Zweckzuschusses erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Der Zuschuss für außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal ist betragsmäßig mit durchschnittlich 500 Euro pro Bezieher:in einer solchen Zuwendung begrenzt. Die außerordentlichen Zuwendungen sind bis zu einer Höhe von 2.500 Euro pro Bezieher:in von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gelten bis zu dieser Höhe nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.

Hierfür wurde den Ländern ein aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckter Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro gewährt, der einer Abrechnung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zuzuführen sein wird.

**Studien:** Vergabe der Studie „COVID-19 in Alten - und Pflegeheimen“ (Inhouse-Vergabe gem. § 10 BVergG 2018 an die Gesundheit Österreich GmbH). Die Gesamtkosten des Auftrages beliefen sich auf insgesamt 44.550 Euro.

**Freiwilligenengagement:** Mit dem 10. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 41/2020) wurde der bestehende Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement einmalig mit € 600.000.—

aufgestockt und dieser Betrag für Maßnahmen und Aktivitäten, die von anerkannten Trägern und Freiwilligenorganisationen gemäß § 36 Abs. 1a Freiwilligengesetz zur Bewältigung der COVID-19-Krise geleistet wurden, ausbezahlt.

- Erhebung: 1 Jahr Corona - Licht und Schatten in der Freiwilligenarbeit, Verein für Freiwilligenmessen. Kosten/Zahlung: € 45.672.—
- Leitfaden „Freiwilliges Engagement in Zeiten von Covid-19“ und Leitfaden „Telefongespräche gegen Einsamkeit“, Unabhängiges LandesFreiwilligenZentrum (ULF); Kosten/Zahlung: € 3.075,80.--

### **Seniorenpolitik:**

- Erstellung eines Studienkonzepts "Ältere Menschen zwischen Schutz und Selbstbestimmung"; Lebensqualität im Alter auch in Krisenzeiten. Evaluierung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie auf ältere Menschen" sowie Darstellung der aktuellen Forschungsarbeiten; Gesundheit Österreich GmbH (GÖG). Kosten/Zahlung: € 22.665.--
- **Studie:** „Ältere Menschen zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Die COVID-19-Pandemie aus der Perspektive älterer und hochaltriger Menschen (COVALT-Studie)“, Gesundheit Österreich GmbH (GÖG). Kosten: € 126.423.— (Zahlung: 113.000.--)

**Internationale Projekte:** 2021 hat das BMSGPK 10 Millionen Euro für Projekte und Vorhaben im europäischen und internationalen Kontext zur Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen von COVID 19 zur Verfügung gestellt, die ebenfalls aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt wurden.

### **Armutsbekämpfung aufgrund der COVID-Folgen**

#### **Einmaleistungen:**

- Zur Unterstützung von Sozialhilfe- bzw.- Mindestsicherungshaushalten wurden dem BMSGPK im Jahr 2020 13 Mio. Euro aus dem Familienhärteausgleich sowie im Jahr 2021 34 Mio. im Rahmen des COVID-19-Gesetz-Armut zur Verfügung gestellt (Kinderzuwendungen und Energiekostenzuschüsse).
- Zur Bewältigung gestiegener Lebenserhaltungskosten werden dem BMSGPK im Jahr 2022 weitere 44 Mio. Euro für Sozialhilfe- bzw.- Mindestsicherungshaushalte bereitgestellt („Teuerungsausgleich“).

- Zum Zwecke der COVID-bedingten Delogierungsprävention sind im COVID-19-Gesetz weitere 24 Mio. Euro für individuelle Unterstützungsleistungen und die Abwicklung dieses Projektes für die Jahre 2021 bis 2023 vorgesehen.

#### ***Projektförderungen:***

- Im Rahmen des COVID-19-Gesetz-Armut wurden dem BMSGPK bislang insgesamt 22 Mio. Euro für Projekte zur Bekämpfung und Prävention pandemiebedingter Armut folgen zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus wurden aus allgemeinen Budgetmittel rund 20,22 Mio. Euro für Förderungen mit COVID-Bezug bereitgestellt.

***Studien/Analysen:*** Für COVID-19-bezogene Studien/Analysen im Kontext und sozialer Folgen der Pandemie wurden im Betrachtungszeitraum € 452.260 ausgegeben.

Ergänzend wird im Zusammenhang mit Kosten für externe Beratungsdienstleistungen auf die bereits hierzu erfolgten Beantwortungen zu den parlamentarischen Anfragen Nr. 1456/J, 2610/J, 3487/J, 5841/J, 5948/J, 6969/J, 8144/J und 9065/J verwiesen.

#### **Kosten im Bereich der Sozialversicherung**

Die folgende Kostendarstellung bezieht sich auf den Zeitraum ab Beginn der jeweiligen Maßnahme bis zur letzten getätigten Zahlung (Stand 9.3.2022).

Gemäß **§ 80a (9) ASVG** wurde der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) aufgrund der Mehraufwendungen durch die COVID-19 Krisensituation für das Geschäftsjahr 2020 ein einmaliger Betrag in Höhe von € 60 Mio. aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Bisherige Kosten: 60.000.000,00 €.

In **§§ 735 ASVG und 258 B-KUVG** ist die Freistellung für Risikopatienten geregelt. Gem. §§ 735 (4) ASVG und 258 (4) B-KUVG hat der Dienstgeber Anspruch auf Erstattung des an den Dienstnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der DG-Anteile am Sozialversicherungsbeitrag, des Arbeitslosenversicherungsbeitrags und der sonstigen Beiträge durch den Krankenversicherungsträger (KV-Träger). Der Bund hat dem KV-Träger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Gem. §§ 735 (2a) ASVG und 258 (2a) B-KUVG hat der Bund auch die Honorare, welche der KV-Träger an Ärzt:innen für die Ausstellung von Risikoattesten leistet, zu ersetzen. Bisherige Kosten: 173.181.335,06 €

Gem. **§§ 736 (3) und (5) ASVG, 378 (1) und (3) GSVG, 372 (1) und (2) BSVG und 259 (1) und (3) B-KUVG** bestand die Möglichkeit, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pensionsversicherung für einen durch Verordnung festzulegenden Zeitraum zu verlängern. Die Kosten dafür waren vom Bund aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 58.594,37 €

Gem. **§ 741 ASVG** ist die ÖGK für die Dauer der COVID-19-Pandemie verpflichtet, für die Leistungserbringung diverser Berufsgruppen im Gesundheits- und Pflegebereich die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung notwendigen Produkte zu beschaffen und diese den jeweiligen gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die beschafften Produkte sowie die Kosten für die notwendige Logistik und Lagerhaltung aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 53.816.418,63 €

Gem. **§§ 742 ASVG, 380 GSVG, 374 BSVG und 261 B-KUVG** sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzt:innen, Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatoren für Labormedizin für die Dauer der COVID-19-Pandemie berechtigt, COVID-19-Tests durchzuführen. Für das Material, die Probenentnahme, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch hat der Krankenversicherungsträger ein pauschales Honorar zu bezahlen. Die ausbezahlten Honorare werden dem Krankenversicherungsträger durch den Bund aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt. Bisherige Kosten: 47.929.000,00 €

Gemäß **§§ 742a ASVG, 380a GSVG, 374a BSVG und 261a B-KUVG** sind die öffentlichen Apotheken (bzw. nach entsprechenden Novellen in weiterer Folge auch Ärzt:innen mit Hausapotheke, Vertragsärzte im niedergelassenen Bereich, Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatoren) für die Dauer der COVID-19-Pandemie berechtigt, COVID-19-Test durchzuführen. Für die Durchführung eines Tests bezahlt der Krankenversicherungsträger ein pauschales Honorar iHv. 25 Euro, womit auch Material, Auswertung, Dokumentation und die Ausstellung eines Ergebnisnachweises abgedeckt sind. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 553.060.787,25 €

Gemäß **§§ 742b ASVG, 380b GSVG, 374b BSVG und 261b B-KUVG** sind die öffentlichen Apotheken für die Dauer der COVID-19-Pandemie berechtigt, auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung an bezugsberechtigte Personen abzugeben. Der Krankenversicherungsträger hat pro

abgegebener Packung (beinhaltet jeweils 5, ab Juni 2021 jeweils 10 Tests) ein pauschales Honorar iHv. zehn Euro zu bezahlen. Der Bund hat der Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 143.697.659,10 €

Gemäß **§ 746 (6) ASVG** erhalten Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten, die im ersten, zweiten und vierten Quartal 2020 Leistungen erbracht und die vertraglich vereinbarten Ordinationstage weitgehend eingehalten haben, eine allfällige Differenz zwischen den im jeweiligen Quartal 2020 tatsächlich gebührenden Honoraren und 80% der Honorare des Vergleichszeitraumes des Vorjahres abzüglich allenfalls COVID-19-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen ausgezahlt. Falls im Vorjahr (2019) noch kein Vertragsverhältnis bestanden hat (§ 746 (7) ASVG), bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung am Durchschnittshonorar des entsprechenden Fachgebietes im gleichen Bundesland im jeweiligen Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Der ausgezahlte Differenzbetrag ist der Österreichischen Gesundheitskasse vom Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 16.472.116,18 €

Gemäß **§§ 747 ASVG, 384 GSVG, 378 BSVG und 263 B-KUVG** sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärzt:innen, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB) durchzuführen. Das durch Verordnung festgelegte pauschalierte Honorar für die Durchführung der Impfung sowie für die jeweilige Dokumentation ist von dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu bezahlen und durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 55.270.355,00 €

Gemäß **§ 747 (2a) ASVG** hat die Österreichische Gesundheitskasse den öffentlichen Apotheken für das Aushändigen von Vials (Impfflächchen) ein Honorar in Höhe von fünf Euro pro Stück zu bezahlen. Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 1.345.870,00 €

Gemäß **§§ 747 (2b) ASVG, 384 (2a) GSVG, 378 (2a) BSVG und 263 (2a) B-KUVG** ist vorgesehen, dass die zuständigen Krankenversicherungsträger (Österreichische Gesundheitskasse, Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau) den im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzten, den Gruppenpraxen, den Primärversorgungseinheiten, den

selbständigen Ambulatorien und den öffentlichen Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen für Ausdrucke aus dem Elektronischen Impfpass bzw. Ausstellungen eines Impfzertifikats nach § 4e (4) Epidemiegesetz 1950 ein Honorar von drei Euro bezahlt. Bisherige Kosten: 1.425.507,00 €

Gem. **§ 750 (1) ASVG** hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger die krankenversicherten Personen und deren anspruchsberechtigte Angehörige, welche am 1. März 2021 der COVID 19 Risikogruppe nach der COVID 19 Risikogruppe Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, zugeordnet waren, und bis 1. April 2021 noch keine Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben, über ihr erhöhtes Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, und die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der kostenlosen Impfung zu informieren. Der Bund hat dem Dachverband die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Bisherige Kosten: 198.544,33 €

#### **Fragen 6 bis 8:**

- *Wie hoch waren die Kosten für den öffentlichen Dienst (Personal & Sachkosten) in den Gemeinden im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis jetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für den öffentlichen Dienst (Personal & Sachkosten) in den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis jetzt?*
- *Wie hoch waren die Kosten für den öffentlichen Dienst (Personal & Sachkosten) in den Landesregierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis jetzt?*

Das **Epidemiegesetz** wird in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bundesländern und den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen. Nach § 36 Epidemiegesetz 1950 besteht eine Kostentragungspflicht des Bundes für bestimmte Aufwendungen des Epidemiegesetzes.

Darüber hinaus sieht das **Zweckzuschussgesetz** Kostenrefundierungen des Bundes an die Länder/Gemeinden für Aufwendungen im Kontext der Pandemie vor.

Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt ausschließlich im Wege der Bundesländer. Es wurden und werden keine Kostenersätze direkt an Bezirke oder Gemeinden geleistet. Die Aufgliederung der Zahlungen an Bezirke bzw. Gemeinden wäre mit einem überbordend hohen Verwaltungsaufwand verbunden und ist daher nicht Gegenstand der Abrechnung. Die Aufgliederung der Kosten je Gemeinde oder Bezirk liegen daher meinem Ministerium nicht vor, weshalb dazu keine Auskunft erteilt werden kann. Hinsichtlich der durchgeführten Refundierungen an die einzelnen Bundesländer darf auf den gem. § 3

Abs. 5 COVID-FondsG monatlich erstellten Bericht hingewiesen werden (vgl. die Ausführungen zu Fragen 1 bis 5 und 17).

In diesem Zusammenhang darf auch auf die allgemeine Kostentragungsregelung der mittelbaren Bundesverwaltung (§ 2 F-VG 1948 und § 1 Abs. 1 FAG 2017) hingewiesen werden, wonach der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand tragen, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Nach § 1 (1) FAG tragen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Artikel 102 B-VG) die Länder den Personal- und Sachaufwand und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der mit der Besorgung dieser Verwaltung betrauten Bediensteten. Aufgrund dieser Bestimmungen kann daher das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu diesen Fragenstellungen auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden und der Länder keine Auskunft geben.

**Frage 9:** *Wie hoch waren die Kosten für den öffentlichen Dienst (Personal & Sachkosten) auf Bundesebenen in den Ministerien im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis jetzt?*

Mein Ministerium verfügt über keine Informationen über Personal- und Sachkosten anderer Ministerien. Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten meines Ministeriums verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 5 und 17 sowie zu Frage 16.

**Frage 10:** *Wie hoch waren die Kosten für Medikamenten-Einkäufe im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis jetzt?*

Es darf auf den gem. § 3 Abs. 5 COVID-FondsG erstellten Bericht Dezember 2021 sowie den Bericht für Februar 2022 hingewiesen werden, sowie auf die monatliche laufende Berichterstattung an den Nationalrat.

**Frage 11:** *Wie viele der im Zusammenhang mit der Corona-Krise eingekauften Medikamente wurden weggeworfen, da das Ablaufdatum inzwischen überschritten wurde?*

Es wurden keine der aktuell beschafften COVID-19 Medikamente entsorgt.

**Frage 12:** *Wie hoch schätzen Sie die Ärztekosten bzw. die Stundenlöhne der Ärzte für die Einsätze im Zusammenhang mit Corona?*

Im Bereich des **Epidemiegesetzes** werden die Kosten für Epidemieärzte gem. § 36 (1) lit. g durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

getragen. Die Beauftragungen erfolgen durch die Bezirksverwaltungsbehörden, wobei sich die Stundenlöhne von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Diese liegen jedoch meist im Bereich von 66 € bis 100 € je Stunde. 2020 wurden den Ländern für Epidemieärzt:innen € 4.117.391,74 ersetzt, 2021 € 27.261.257,97 und 2022 € 2.255.487,86 (Stand 9.3.2022).

Im Bereich des **COVID-19-Zweckzuschussgesetzes** werden Kosten für Ärzt:innen in folgenden Bereichen ersetzt: § 1 Abs. 1 Z 2 Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung 1450, § 1 Abs. 1 Z 3 - Barackenspitäler, § 1a bevölkerungsweite Massentestungen sowie § 1b bevölkerungsweite Impfaktionen.

Grundsätzlich erfolgt die Kostentragung des Bundes im Bereich des Zweckzuschussgesetzes für Personalkosten von Ärzt:innen nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Lediglich im Bereich § 1b (Impfstraßen) wurden Höchstkostensätze vorgegeben. Diese betragen 150 € je Stunde für Ärzte sowie 90 € je Stunde für Turnusärzte, wobei diese Höchstkostensätze selten ausgereizt werden. Auch in den anderen Bereichen bewegen sich die tatsächlich refundierten Stundensätze im Bereich der Epidemieärzt:innen.

Eine gesamthafte Darstellung der refundierten Personalkosten für Ärzt:innen im Bereich des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes liegt im BMSGPK nicht auf, da nicht nach Personalkosten und Sachkosten differenziert wird, sondern nach den Kostenkategorien des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

**Frage 13:** *Wie hoch schätzen Sie die Kosten für anderes Personal für die diversen Einsätze im Zusammenhang mit Corona?*

Im Bereich des Epidemiegesetzes werden die Kosten für § 27a Beauftragungen vom Bund durch das BMSGPK getragen. Die Beauftragungen erfolgen durch die Bezirksverwaltungsbehörden, wobei hier der Höchstkostensatz von 45 € je Stunde gilt. Dieser Höchstkostensatz wird jedoch meist nicht ausgereizt. 2020 wurden für § 27a Beauftragungen seitens des BMSGPK den Ländern € 3.643.948,32 ersetzt, 2021 € 56.138.362,62 und 2022 € 4.577.662,46 (Stand 9.3.2022).

Im Bereich des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes werden Personalkosten von Nicht-Ärzt:innen in folgenden Bereichen ersetzt: § 1 Abs. 1 Z 2 Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung 1450, § 1 Abs. 1 Z 5 im direkten Zusammenhang mit Z 2 entstandene Schulungs- und Recruitingkosten, § 1 Abs. 1 Z 3 - Barackenspitäler, § 1a bevölkerungsweite Massentestungen sowie § 1b bevölkerungsweite Impfaktionen.

Grundsätzlich erfolgt die Kostentragung des Bundes im Bereich des Zweckzuschussgesetzes für Personalkosten von Nicht-Ärzt:innen nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Lediglich im Bereich § 1b wurden Höchstkostensätze vorgegeben. Diese betragen 55 € je Stunde für medizinisches Personal sowie 25 € je Stunde für sonstiges Personal, wobei diese Höchstkostensätze selten ausgereizt werden.

Eine gesamthafte Darstellung der refundierten Personalkosten im Bereich des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes liegt im BMSGPK nicht auf, da nicht nach Personalkosten und Sachkosten differenziert wird, sondern nach den Kostenkategorien des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

**Frage 14:** *Wie hoch waren die Kosten für die Einrichtung der Impfstraßen?*

Die Kosten der Impfstraßen werden durch den Bund im Rahmen des § 1b COVID-19-Zweckzuschussgesetz den Ländern refundiert.

Im Jahr 2020 wurden den Ländern im Bereich des § 1b COVID-19-Zweckzuschussgesetzes € 868.179,14 ersetzt, 2021 € 29.869.604,49. Im Jahr 2022 wurden für die Monate Jänner und Februar Kostenersätze nach § 1b in Höhe von € 18.645.306,69 genehmigt.

Da in Österreich weiterhin Impfstraßen in Betrieb sind und die innerhalb der bestehenden Impfstraßen bereits angefallenen Kosten noch nicht zur Gänze abgerechnet sind, kann keine abschließende Aussage über die Gesamtkosten im Bereich der Impfstraßen getroffen werden. Auf die laufende Berichterstattung an den Nationalrat im Rahmen der im Gesundheitsausschuss behandelten Berichte wird verwiesen.

**Frage 15:** *Wie viele Polizisten wurde wegen Corona aus dem Ruhestand zurückgeholt und wie hoch belaufen sich die Kosten für diese Personen?*

Diese Frage berührt nicht die Vollzugszuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 16:** *Wie viele neue Dienstposten in der Verwaltung sind durch Corona und durch die Impfpflicht geschaffen worden?*

*a) Was sind die jährlichen Kosten für diese Posten?*

Für Erfordernisse aus COVID 19 und dem daraus resultierenden begründeten und nicht weiter aufschiebbaren Reformbedarf im öffentlichen Gesundheitswesen sowie im Bereich

Wohnungssicherung und Delegierungswesen wurden meinem Ministerium mit Personalplan 2021 bzw. 2022 als Anhang zum Bundesfinanzgesetz 2021 bzw. 2022 insgesamt 26 Planstellen zur Verfügung gestellt. Da diese Planstellen bei weitem den Bedarf nicht decken waren außerdem zusätzliche Arbeitsleihen erforderlich (siehe auch Fragen 1-5).

In der 189. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand und Büroflächen-Mieten ist der durchschnittliche Personalaufwand für Mitarbeiter:innen der einzelnen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen im Jahr 2020 angeführt. Unter Heranziehung dieser Durchschnittswerte und im Hinblick auf die Bewertung der 26 zusätzlichen Arbeitsplätze ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Personalaufwand von insgesamt 2,067.596 EUR.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

